



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Chemikalien (Chemikalienverordnung) vom 16. August 2016 (SG 340.800) Stand: 21. August 2016

1. Ausgangslage

Das Kantonale Laboratorium ist im Kanton Basel-Stadt unter anderem zuständig für den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung. Für seine Tätigkeiten darf das Kantonale Laboratorium im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben Gebühren erheben.

Art. 32 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1) hält fest, dass die Kantone die organisatorischen Bestimmungen für den Vollzug – und somit auch die Bestimmungen betreffend die Gebühren – erlassen und sie dem Bund mitteilen.

Auf kantonaler Ebene sind die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums für den Vollzug der eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung in der Verordnung vom 16. August 2016 über Chemikalien (Chemikalienverordnung, SG 340.800) geregelt.

Gemäss Landesindex der Konsumentenpreise betrug die Teuerung von 1993 bis 2017 14.1 %. Der Basler Index der Konsumentenpreise (Basis 1993) betrug im Juni 2018 116.8. Die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums sollen in der vorliegenden Revision um 10% erhöht und dabei auf die nächsten 5 Franken aufgerundet werden. Diese moderate Erhöhung trägt einerseits dem Äquivalenzprinzip Rechnung und bleibt andererseits mit Blick auf die Teuerung verhältnismässig.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 16. August 2016	Änderungen
<p>§ 7</p> <p>¹Die Vollzugsbehörden erheben vorbehältlich einer anderen Regelung nach Massgabe des Zeitaufwands für ihre Vollzugstätigkeiten im Sinne dieser Verordnung Gebühren:</p> <p>Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:</p> <p>Leiterin bzw. Leiter der einzelnen Kontrollorgane CHF 170 Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter CHF 130 Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariats CHF 80</p>	<p>§ 7</p> <p>¹Die Vollzugsbehörden erheben vorbehältlich einer anderen Regelung nach Massgabe des Zeitaufwands für ihre Vollzugstätigkeiten im Sinne dieser Verordnung Gebühren:</p> <p>Pro Stunde und Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter gelten folgende Ansätze:</p> <p>Leiterin bzw. Leiter der Dienststelle Fr. 190 Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter Fr. 145 Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Sekretariates Fr. 90</p> <p>[...]</p>

[...]	
-------	--

Erläuterungen zu § 7 Gebühren

Die Gebühren für die in § 7 Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten werden um 10% erhöht und auf die nächsten 5 Franken aufgerundet.

Beilage:
Synopsis